

Vereinsatzung vom 09. Juli 2016

Inhaltsübersicht

- § 1 Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organisationsverständnis
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mittel des Vereins
- § 6 Beiträge und Spenden des Vereins
- § 7 Geschäftsjahr
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
- § 12 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes
- § 13 Jugendabteilung
- § 14 Haftung
- § 15 Auflösung
- § 16 Rechtsweg
- § 17 Inkrafttreten



§ 1 Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Jülich mit dem Zusatz e. V.“ (eingetragener Verein); eingetragen beim Amtsgericht Düren unter der Registernummer VR 20469.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Jülich.
- 1.3 Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sein.
- 1.4 Der Verein fühlt sich der Gleichberechtigung verpflichtet. Aus Gründen der Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form verzichtet.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52, 55 und 57 der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Zivilschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes
 - b) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - c) Förderung der Jugendhilfe
 - i) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenliebe
 - ii) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - iii) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - iv) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - v) nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - vi) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
 - vii) Bildung einer Jugendabteilung
 - d) Förderung von Übungsmöglichkeiten, sowohl für die Fachdienste als auch für die Jugendgruppen des THW Ortsverbandes Jülich,
 - e) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - f) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von (a) bis (d) dienen,
 - g) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für die Zwecke gemäß (a) bis (d).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.



§ 3 Organisationsverständnis

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins aus freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 4.2 Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der passiven Mitglieder.
- 4.3 Eine Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder als passives Mitglied beitreten will.
- 4.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 4.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Auch ihnen wird das Stimmrecht erteilt.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen bzw. Tod
 - Ausschluss nach § 4.7
 - Austritt nach § 4.8 oder 6.5
- 4.7 Wer gegen Interessen, Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, verstößt oder den Anforderungen des § 4 Abs. 1 nicht mehr genügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben.
- 4.8 Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- 4.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

§ 6 Beiträge und Spenden des Vereins

- 6.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 6.2 Der Verein ist berechtigt die Erhebung von Umlagen zu beschließen.



- 6.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 6.4 Beiträge sind bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres fällig.
- 6.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 4.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landes Helfervereinigung und deren Vertreter
 - Anträge an die Landesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2000 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gemäß Art. 13.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinausgehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - Mittel- und langfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung
 - Empfehlungen/ Erklärungen welche die Jugendabteilung betreffen
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern



- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Umlagen und ihre Höhe

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Ortsbeauftragten des örtlichen THW oder einem Stellvertreter
- dem Ortsjugendleiter oder seinem Stellvertreter
- einem Jugendbetreuer oder Stellvertreter
- Helfersprecher des örtlichen THW Ortsverbandes oder einem Stellvertreter.

Sofern Helfersprecher, Jugendbetreuer und Ortsbeauftragter nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

10.2 Fachdienstberater werden je nach Thema bei Bedarf kooptiert.

10.3 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand nach § 26 BGB.

10.4 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt auch für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

10.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

11.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor den anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im örtlichen THW Ortsverband.

11.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.

11.4 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

11.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist zeitnah innerhalb von 30 Minuten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist stets beschlussfähig.

- 11.6 Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 11.7 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Auftragsseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist unter § 11.6 geregelt. Eine Auflösung ist unter § 15 geregelt.
- 11.9 Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Wenn kein Vereinsmitglied widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Es erfolgt eine getrennte Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 11.10 Die Beschlüsse und die Wahlen sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen

§ 12 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktionen- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 12.3 Die Einberufung kann entsprechend des § 11.2 erfolgen. Eine telefonische Terminabsprache innerhalb des Vorstandes ist auch zulässig. Bezüglich des Stimmrechtes gilt § 11.4 entsprechend.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Die Regelung des § 11.8, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.6 Die Regelung des § 11.9 und 11.10 gelten entsprechend

§ 13 Jugendabteilung

- 13.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e. V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 13.2 Mitglieder in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Jülich e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Jülich e. V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e. V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 13.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.



- 13.4 Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
- Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Es ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 13.5 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 13.6 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- 15.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk als zweckbestimmte Spende für den Ortsverband Jülich zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach §. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 15.4 Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend NRW e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenverordnung verwenden.

§ 16 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 13.09.1986 festgestellt und mit Beschluss der Mitgliederversammlungen.



am 15.11.1986 und
am 09.12.2000 und
am 10.11.2012 und
am 09.07.2016 geändert.

Jülich, den 09.07.2016

(Armin Großek)
Vorsitzender

(Martina Geigenmüller)
stv. Vorsitzende

(Brigitte Schüsseler)
Schatzmeisterin